

BSZ Dienstleistung und Gestaltung Dresden

Auszug aus:

„Erlass über die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes“

Für die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 SchulG werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Wichtige Gründe

Die Ausnahmen zum Einzugsbereich von Fachklassenstandorten sind nur in Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe des Auszubildenden bzw. eines Ausbildungsbetriebes zu genehmigen. Als wichtige Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gelten folgende Tatbestände:

Besondere soziale Umstände

- Bei dem Berufsschüler liegt eine Behinderung vor, die für den Besuch der Berufsschule von Bedeutung ist.
- Der Berufsschüler ist alleinerziehend.
- Der Berufsschüler ist Elternteil eines Kindes, welches eine Kindereinrichtung am Ort der gewünschten Berufsschule (im Folgenden Wunschschiele) besucht.
- Der Berufsschüler erhält am Ort der Wunschschiele eine kostenfreie Unterkunft bei Verwandten.

Verkehrsverhältnisse

- Durch den Besuch der Wunschschiele kann für den Berufsschüler eine auswärtige Unterbringung vermieden werden. Eine auswärtige Unterbringung wird als notwendig erachtet, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten beträgt.
- Durch den Besuch der Wunschschiele ergibt sich für den Berufsschüler bei täglicher Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Schule eine erhebliche Verkürzung der Gesamtwegezeit. Als erheblich werden mindestens 60 Minuten angesehen.

Erleichterung der Berufsausbildung

- Einem Ausbildungsbetrieb mit kontinuierlicher Ausbildung und mindestens zwei Auszubildenden *je Aufnahmejahrgang* und Ausbildungsberuf wird dadurch eine gemeinsame Beschulung seiner Auszubildenden ermöglicht.
- Für den Ausbildungsbetrieb ist nachweislich eine bestimmte Organisationsform des Berufsschulunterrichts (Blockunterricht, Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen) für die eigene innerbetriebliche Organisation (z. B. bei Verbundausbildung) unabdingbar und die zuständige Berufsschule (im Folgenden: Pflichtschule) bietet diese Organisationsform nicht an.

Darüber hinausgehende Gründe können nur im Einzelfall und mit Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur berücksichtigt werden.

2. Antragsverfahren

Antragstellung

Der Antrag ist durch

- die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Auszubildenden oder
 - den Ausbildungsbetrieb mit Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bzw. des volljährigen Auszubildenden
- unter Verwendung des beigefügten Formblattes bei der Wunschschiele einzureichen.

**Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines
Fachklassenstandortes im Freistaat Sachsen gemäß § 25 Abs. 4 SchulG**

Durch den Antragsteller auszufüllen

Name, Vorname: _____ geb. am: _____ (TT.MM.JJ)

Anschrift: _____

Ausbildungsberuf: _____ Ausbildungsbeginn: _____ (Jahr)

Anschrift des Ausbildungsbetriebes: _____

Zuständiges Berufliches Schulzentrum (gemäß gültiger Fachklassenliste):

Gewünschtes Berufliches Schulzentrum:

Berufliches Schulzentrum für Dienstleistung und Gestaltung Dresden

Begründung (ggf. entsprechende Nachweise beifügen):

Datum, Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Datum, Unterschrift Auszubildender/Sorgeberechtigter

Entscheidung zum Antrag

Dem Antrag wird durch das **gewünschte Berufliche Schulzentrum**

zugestimmt

nicht zugestimmt

Begründung:

Datum, Unterschrift Schulleiter

(Stempel)

Dem Antrag wird durch die **Sächsische Bildungsagentur** (erforderlich bei Berücksichtigung von
Gründen, die nicht im Erlass des SMK vom 30. März 2012 benannt sind):

zugestimmt

nicht zugestimmt

Begründung:

Datum, Unterschrift

(Stempel)